

Inhaltsverzeichnis:

1. Qualifizierungsmöglichkeiten an der Bundesfachschule Roßwein
2. Neue Ausbildungsverordnungen
3. Aktualisierung Fachregelwerk Metallbauerhandwerk
4. Unfallversicherung „Modernisierungsgesetz verabschiedet“
5. Mitführungspflicht von Sozialversicherungsausweisen ?
6. Tarifliche Kündigungsfrist für Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit
7. 1. gemeinsame Fachtagung

1. Qualifizierungsmöglichkeit an der Bundesfachschule Roßwein

Heute und in Zukunft wird es immer schwieriger, gut ausgebildete Fachkräfte für das deutsche Metallhandwerk zu finden.

Dieser Herausforderung stellt sich unsere Bundesfachschule in Roßwein. Vor die Frage gestellt, v und mit welchem Kraftaufwand die spezifisch metallhandwerkliche Fachbildung wieder ihren Beitr für die Betriebe leisten kann, haben die Landesverbände des Metallhandwerks in beeindruckende Klarheit und Einstimmigkeit die Neuausrichtung auf den Weg gebracht und entschieden:

- Berufsbildung bleibt Kernaufgabe
- Unter der Dachmarke „NBM – Netzwerk Bildung Metallhandwerk“ erfolgt die gemeins Bildungsoffensive von 5 Landes- mit 2 Bundesfachschulen
- Zukunftsstrategie Bildung Metallhandwerk unterwirft sich dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess auf ganzer Linie
- Öffentlichkeitsarbeit wird integraler Baustein

Damit dürften die Weichen in eine attraktive Zukunft unserer Bundesfachschule Roßwein, der Bildungseinrichtung des deutschen Metallhandwerks, gestellt sein, was aber vor allem anderen de Nutzen wettbewerbsfähiger und innovativer Betriebe dienen und zu Gute kommen soll.

Beachten Sie die Aus- und Weiterbildungsangebote der Bundesfachschule Roßwein, Döbelner Str. 69, 04741 Roßwein, Tel.: 034322/ 5150, Fax: 034322/ 43303, eMail: bfs-rosswein@gmx.de, Internet: www.bfs-rosswein.de

Schweißtechnik	Meisterausbildung	CNC-Technik
<p>wird durchgeführt als</p> <p>Ausbildung für alle Verfahren „Übungswerkstatt Schweißen“ Förderung durch das Arbeitsamt und dem Amt für Arbeit und Beschäftigungsförderung möglich Stufen-/ Modulare Ausbildung – Laufender Beginn</p>	<p>wird durchgeführt als</p> <p>Vollzeitausbildung Jährlicher Beginn im Januar</p>	<p>wird durchgeführt als</p> <p>Ausbildung für alle Verfahren - Förderung durch das Arbeitsamt und Amt für Arbeit und Beschäftigungsförderung möglich</p>

Individualausbildung Auf Anfrage, Laufender Beginn	Teilzeitausbildung Jährlicher Beginn im Oktober	Individualausbildung Beginn bedarfsabhängig
Firmenspezifische Ausbildung Inhalt und Ausbildungszeiten nach Absprache	Individualausbildung/ Fernstudium Neu ab Juni 2008 Fernstudium für Meister im Bereich Metallbau und Feinwerktechnik. Beginn bedarfsabhängig und in Kleingruppen	Firmenspezifische Ausbildung - ausgewählte Inhalte (n CNC- und konventionell Technik) nach Absprache - spez. Gestaltung Ihrer Geschäftsprozesse mit I neuer Softwaresysteme Anbieter
in den Varianten Aus- und Weiterbildung als Unterweisung oder mit Prüfung <ul style="list-style-type: none"> ❖ Brennschneiden ❖ Hartlöten ❖ Gasschweißen ❖ E-Schweißen ❖ MAG-Schweißen ❖ WIG-Schweißen an unlegierten und legierten Stählen	in den Varianten Handwerksmeisterausbildung aller Gewerke <ul style="list-style-type: none"> ❖ Teil III– betriebs- wirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse ❖ Teil IV-berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse 	Bedienung und Programmierung von (Maschinen sowie CAD Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> ❖ Dreh-, Fräs-, Biegemaschinen ❖ Stanz- & Nibbelmas Laseranlage
Durchführung periodischer Wiederholungsprüfungen Nach EN 287 TUV in den o.g. Verfahren	Handwerksmeisterausbildung Metallbau und Feinwerktechnik <ul style="list-style-type: none"> ❖ Teil I – Fachpraxis ❖ Teil II - Fachtheorie 	Lehrlingsausbildung in den Varianten
Ausbildung zum Schweißfachmann in <u>Vollzeit</u> und in <u>berufsbegleitender Form</u> in Kooperation mit der Schweißtechnischen Lehranstalt in Großenhain	Industriemeisterausbildung Geprüfter Industriemeister <ul style="list-style-type: none"> ❖ fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation ❖ handlungsspezifische Qualifikation in der Metalltechnik 	Ausbildung 1. – 3. Lehi <ul style="list-style-type: none"> ❖ Metallbauer/in (Konstruktionstechnik) ❖ Feinwerkmechaniker/i (Feinwerktechnik) ❖ Vorbereitung zur Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung im Metallbere
	Ausbildung der Ausbilder (AdA) Ausbildungsberechtigung für alle Gewerke <ul style="list-style-type: none"> ❖ AdA –Schein (enthalten im Teil IV der Handwerksmeisterausbildung) 	Verfahrensbezogene Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> ❖ ausgewählte Ausbildungsinhalte nach Absprache

2. Neue Ausbildungsverordnungen in Kraft

Zum 01.August 2008 sind die neuen Ausbildungsverordnungen für die Berufe Metallbauer/in und Feinwerkmechaniker/in in Kraft getreten. Die beiden Ausbildungsberufe wurden 2002 neu geordnet. 2003 wurde die „Gestreckte Gesellenprüfung“ durch eine zeitlich befristete Erprobungsverordnung eingeführt. Diese regelte, dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich aufeinander fallenden Teilen durchgeführt wird. Diese Erprobungsverordnung ist nun zum 1.August 2008 in Dauerrecht überführt worden. Die Änderungswünsche aus dem Metallhandwerk zu Prüfungsgeschehen und Prüfungsdurchführung wurden dabei berücksichtigt.

Prüfungsregelungen im Handwerk wurden bei der Neuordnung weiter vereinheitlicht. Um den Prüfungsaufwand zu minimieren und die Prüfungsausschüsse zu entlasten, konnte die Forderung Metallhandwerks nach einer Reduzierung der Prüfungszeiten verwirklicht werden.

Die Ausbildungsstrukturen und –inhalte blieben demgegenüber unverändert, so dass die für die Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten maßgeblichen Ausbildungsrahmenpläne für die Betriebe sowie die Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen nach wie vor ihre Gültigkeit haben. Die neuen Verordnungen finden Sie unter www.metallhandwerk.de in der Rubrik Informationen/ Berufsbildung oder Sie können sie auch beim Fachverband Metall Sachsen abfor

3. Fachregelwerk Metallbauerhandwerk – Aktualisierung vom September 2008

Das „Fachregelwerk Metallbauerhandwerk - Konstruktionstechnik“ enthält die allgemein anerkannten Regeln der Technik für das Gewerk des Metallbaus. Das multimediale Branchenwerk besteht aus Ordnern, einer CD-ROM und der Online-Plattform www.metallbaupraxis.de.

Die Aktualisierung der Inhalte erfolgt halbjährlich.

Die Aktualisierungslieferung mit dem Stand September 2008 bringt die Nutzer auf den neuesten Regelungsstand. Da zahlreiche neu eingeführte Normen und Regeln berücksichtigt werden muss stand diesmal die Überarbeitung bestehender Kapitel im Fokus. Schwerpunkt der Überarbeitung waren die Kapitel 1.14 Einbruchschutz, 1.16.5 Werkseigene Produktionskontrolle, 2.36 Treppenleit 2.37 Ortsfeste Leitern sowie 1.17 Anschriftenverzeichnis.

Auch die 13 Technischen Parameter der Torekapitel, die als Checkliste die Auftragsbearbeitung wesentlich erleichtern, wurden aktualisiert.

Besonders interessant für Metallbauer, die sich mit dem konstruktiven Glasbau beschäftigen, ist das neue Kapitel 1.4.6.9 Hochfeste Zugglieder. Zug- und Druckstabsysteme ermöglichen Unterspannungen, Abspannungen und räumliche Tragwerke. Typischer Anwendungsbereich für hochfeste Zugglieder ist der konstruktive Glasbau. Mit diesen Bauteilen können feingliedrige Konstruktionen im Innen- und Außenbereich realisiert werden. Der Nutzer erfährt in dem Kapitel alles was er über die Planung, Konstruktion und Ausführung solcher Bauteile wissen muss.

4. Unfallversicherung – Modernisierungsgesetz verabschiedet

Das Gesetz sieht vor, die Zahl der Berufsgenossenschaften bis Ende 2009 auf neun zu reduzieren. Die Zahl der Unfallkassen soll auf insgesamt 17 sinken. Bedenklich ist die enge Zeitvorgabe; denn Fusionen brauchen eine gewisse Vorbereitung.

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften wird ein sogenannter Überalltlastausgleich eingeführt. Zukünftig soll jede Berufsgenossenschaft zunächst die Lasten selbst tragen, die aktuell durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheit ihren Branchen verursacht werden. Der über Durchschnittswert hinausgehende Rest, die sogenannte Überalltlast, wird von der Solidargemeinschaft aller Berufsgenossenschaften getragen. Die neue Lastenverteilung bringt die Mehrzahl der Unternehmen eine Entlastung, ohne Branchen mit hohen Risiken pauschal zu subventionieren.

Voraussichtlich steigen werden die Beiträge für Unternehmen im Dienstleistungsgewerbe. Für die Umstellung auf die neue Lastenverteilung gilt eine Übergangsfrist von 6 Jahren. Be- und Entlastung werden sich also in Schritten vollziehen.

Ein Aspekt trübt jedoch das Gesamturteil: Das Gesetz ersetzt das bisherige Meldeverfahren zur Unfallversicherung, den Lohnnachweis, durch eine Reihe neuer Informationspflichten. Für die Arbeitgeber bedeutet dies eine zusätzliche Belastung mit neuer Bürokratie. Eine an sich begrüßenswerte Initiative zur Entbürokratisierung hat sich damit ins genaue Gegenteil verkehrt.

5. Mitführungspflicht von Sozialversicherungsausweisen?

Seit dem 01.01.2008 droht Arbeitnehmern in bestimmten Branchen ein Bußgeld bis zu 1.000,00 €, wenn sie den Sozialversicherungsausweis bei der Arbeit nicht mitführen.

An der Mitführungspflicht hat sich für Beschäftigte das Baugewerbe, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des Personen- und Güterverkehrsgewerbes, des Schaustellergewerbes, des Gebäudereinigungsgewerbes, der Unternehmen der Forstwirtschaft sowie der Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligten, nichts geändert. Beschäftigte in diesen Bereichen müssen ihren Sozialversicherungsausweis bei der Arbeit dabei haben, um ihn bei einer Zollkontrolle vorlegen zu können. Der Ausweis ist nur gültig mit Lichtbild.

Grundsätzlich erhält jeder Beschäftigte – also auch jeder geringfügig und damit versicherungsfreie Beschäftigte – ein Sozialversicherungsausweis. Der Sozialversicherungsausweis wird vom zuständigen Rentenversicherungsträger ausgestellt. Er enthält die Rentenversicherungsnummer, Familien- und ggf. Geburtsnamen sowie den Vornamen des Ausweisinhabers, sowie besonderen Fällen – beispielsweise im Baugewerbe – ein Lichtbild.

Arbeitnehmer, die eine neue Beschäftigung aufnehmen, müssen dem Arbeitgeber ihren Sozialversicherungsausweis vorlegen. Der Sozialversicherungsausweis soll der Aufdeckung von illegalen Beschäftigungen (Schwarzarbeit) und der Verhinderung von Sozialleistungsmisbrauch sowie dem Missbrauch der Geringfügigkeitsgrenze (geringfügige Beschäftigung) entgegenwirken.

Ist das Metallhandwerk von der Mitführungspflicht betroffen ?

Grundsätzlich ist das Metallhandwerk von der Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises geregelt in § 18 SGB IV, ergänzend § 2 Nr. 13, BaubetrVO, befreit.

Hinweis/ Empfehlung

Bei Arbeitnehmern des Metallhandwerks, die regelmäßig Montagearbeiten auf Baustellen ausführen ist die Mitführung einer Kopie des Sozialversicherungsausweises sinnvoll. Durch die Vorlage des Ausweises bei Kontrollen durch die Zollbehörden ist die Legalität der Beschäftigung kurzfristig nachzuweisen. Um den Aufwand für das Unternehmen gering zu halten, kann mit der Zustimmung jeweiligen Mitarbeiters, die Kopie des entsprechenden Sozialversicherungsnachweises gesammelt jedem Montagefahrzeug hinterlegt werden. So ist gewährleistet, dass in jedem Montagefahrzeug von allen Mitarbeitern eine Kopie des Sozialversicherungsausweises hinterlegt ist.

6. Tarifliche Kündigungsfrist für Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit

Nach § 622 Abs. 4 BGB kann durch Tarifvertrag von den gesetzlichen Regelungen der Kündigungsfristen in § 622 Abs. 2 BGB abgewichen werden. Die Tarifvertragsparteien sind nicht verpflichtet, für Arbeitnehmer mit längerer Beschäftigungsdauer verlängerte Kündigungsfristen vorzusehen. Es besteht kein Differenzierungsangebot zugunsten älterer Arbeitnehmer.

Der Kläger im entschiedenen Fall war seit 1975 bei der Beklagten tätig, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigte. Im Jahre 2005 legte die Beklagte den Betrieb still und kündigte dem Kläger am 14. November 2005 zum 31. Dezember 2005. Der einschlägige Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes in Bayern vom 5. April 2004 sieht für alle Kündigungen gegenüber Arbeitnehmern in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten eine einheitliche Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende vor. Der Kläger, der die Beendigung als solche zuletzt nicht mehr in Abrede gestellt hat, machte geltend, die tarifliche Regelung sei unwirksam und das Arbeitsverhältnis ende erst mit Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist zum Monatsende, also am 30. Juni 2006.

Die Klage blieb wie schon in den Vorinstanzen auch vor dem Bundesarbeitsgericht erfolglos. Das Gesetz sieht zwar in § 622 Abs. 2 BGB nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Kündigungsfristen für Kündigungen durch den Arbeitgeber vor. So beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist nach 20-jähriger Zugehörigkeit zum Betrieb sieben Monate zum Monatsende. Die gesetzlichen Kündigungsfristen stehen aber nach der ausdrücklichen Anordnung in § 622 Abs. 4 BGB zur Disposition der Tarifvertragsparteien. Von ihrer Befugnis zur Bestimmung abweichender Fristenregelungen haben die Tarifvertragsparteien hier einen nicht zu beanstandenden Gebrauch gemacht, indem sie für Kleinbetriebe unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit einheitlichen Kündigungsfristen vorgesehen haben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23. April 2008 – 2 AZR 21/ 07- Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Nürnberg, Urteil vom 5. Dezember 2006 – 6 Sa 450/ 06

7. 1. gemeinsame Fachtagung

Die Fachgruppen Stahlbau/ Schweißen und Metallbautechnik der Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen laden zu einer gemeinsamen Fachgruppenveranstaltung ein.

Termin: Freitag, 07. November 2007

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: etwa 16.00 Uhr

Veranstaltungsort: Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Halle

Siehe dazu Information 7/ 8 2008.

Bei Interesse senden wir Ihnen gern nochmals die Tagungsthemen dazu zu.